
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung -

vom 15.02.2023

Der Rat der Stadt Lippstadt hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Januar 2021 (GV. NRW. S. 23) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. A) Ziffer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

A) Grundgebühr

1. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr der Nutzungsdauer 34,00 EUR.

§ 2

§ 4 Abs. F) erhält folgende Fassung:

F) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

5. Für das Ausheben und Verfüllen einer Kinderreihengrabstätte oder das Beisetzen einer Todgeburt 70,00 €
6. Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Baum-/Urnenreihengrabstätte 95,00 €

7. Für das Beisetzen einer Urne in einer anonymen Urnenreihengrabstätte	95,00 €
8. Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Baum-/Urnenwahlgrabstätte	95,00 €
9. Für das Beisetzen einer Urne in einer Gemeinschaftsgrabanlage	95,00 €
10. Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenwand / Urnenstele	70,00 €
11. Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdwahlgrab	95,00 €
12. Für das Besetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdreihengrab	95,00 €
13. Für das Verstreuen der Asche auf einem Aschestreufeld	70,00 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 25.02.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung – vom 15.02.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Friedhofsgebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Friedhofsgebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 15.02.2023

Moritz
Bürgermeister